



Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr
Horizontale Markierungen

TGL
20 458

Gruppe 717

Направляющие устройства для
автомобильного движения
Маркировочные знаки на покрытии

Traffic Equipment Guiding
Horizontally Arranged Road Markings

2 5.02.72

Maße in m
ab 1.7.74
ersetzt durch
WAO 737 z. 25.10.74
Für öffentliche Straßen verbindlich ab 1.7.1967
Verbindlichkeit aufgehoben
12.09.1982

1. Begriffe

1.1. Horizontale Markierungen für Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr = Zeichen, die auf oder in der Oberfläche einer Straßenverkehrsfläche oder deren Randeinfassungen angebracht werden und je nach ihrer Form, ihrer Lage und ihren Abmessungen eine bestimmte Bedeutung haben.

1.2. Für die speziellen Benennungen des Straßenwesens gelten die Standards des Fachbereiches 173, Verkehrsbau und die Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO).

2. Markierungszeichen

Markierungszeichen sind entsprechend den Grundformen nach Tabelle 1 anzuordnen.

Tabelle 1

lfd. Nr.	Benennung	Markierungsgrundform Bild	Anwendung
1	Schmalstrich ohne Unterbrechung		nach Abschnitt 3.2.; 3.6. Sperrlinie und Parkflächenmarkierung
2	Schmalstrich mit Unterbrechung		nach Abschnitt 3.2. Leitlinie
3	Breitstrich ohne Unterbrechung		nach Abschnitt 3.2.; 3.3.; 3.4.; 3.7. Sperrlinie, Haltlinie, Umgrenzung von Schutz- und Sperrflächen, Begrenzungsmarkierung

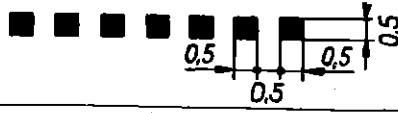
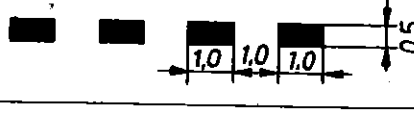
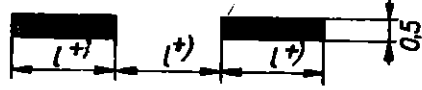
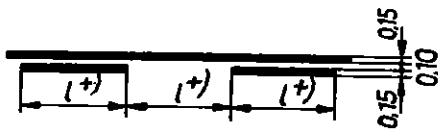

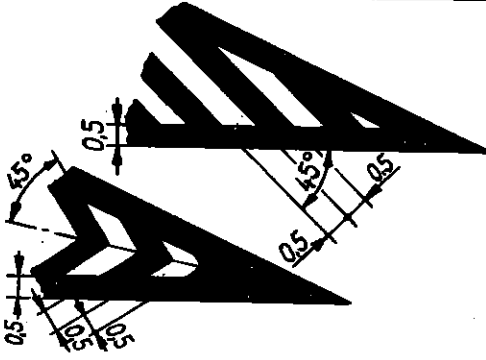


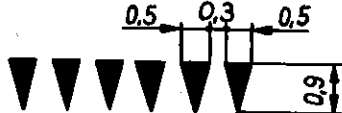

Fortsetzung der Tabelle Seite 2

*) siehe Bild 10 und Tabelle 3

Fortsetzung Seite 2 bis 11

Zuständiger Fachbereich: 173, Verkehrsbau
Bestätigt: 26.9.1966, Amt für Standardisierung, Berlin

(688) Ag 103 11 a 71

Ifd.-Nr.	Benennung	Markierungsgrundform Bild	Anwendung
4	Breitstrich mit Unterbrechung		nach Abschnitt 3.3. Übergang für Fußgänger
			nach Abschnitt 3.3. Aufstelllinie
			nach Abschnitt 3.2.; 3.6. Leitlinie und Parkflächenmarkierung
5	Doppelstrich aus je einem Schmalstrich mit und ohne Unterbrechung		nach Abschnitt 3.2. Einseitige Sperrlinie
6	Breitstrichgatter		nach Abschnitt 3.3. Fußgängerschutzweg
7	Schrägstrichgatter		nach Abschnitt 3.4. Sperrfläche
8	Pfeilzeichen		
9	Schriftzeichen		nach Abschnitt 3.5. Hinweismarkierung
10	Dreieckzeichen		
11	Versetzte Strichmarkierung		nach Abschnitt 3.8. Bordmarkierung

*) siehe Seite 1

3. Anordnungen

3.1. Allgemeines

Markierungen müssen bei Tage, bei Nacht und Nebel eindeutig zu erkennen sein.

Markierungen sind nach den in Tabelle 1 festgelegten Grundformen, einzeln oder in Kombination miteinander und nach eindeutig festgelegten Markierungsplänen anzuordnen.

Markierungen, die Fahrspuren voneinander trennen, sind in Schmalstrichen auszuführen.

Markierungen, die den Fahrbahnrand kennzeichnen oder quer zur Fahrtrichtung verlaufen, sind in Breitstrichen auszuführen.

Schmal- oder Breitstriche in Fahrtrichtung dürfen nicht durch Knicke oder Wellen von der vorgesehenen Linie abweichen.

Markierungszeichen müssen im Umriss oder in der Grundform scharf abgegrenzt sein.

Vorhandene Markierungszeichen müssen vom neuen Anstrichfilm überdeckt werden. Nicht mehr gültige oder überstehende alte Markierungszeichen oder -reste sind zu beseitigen.

Der Anstrichfilm muß durchgetrocknet sein und darf nach der Markierung mindestens 30 min nicht überfahren oder betreten werden.

Markierungen als Schmal- oder Breitstriche auf Deckschichten aus Zementbeton müssen von den Längsfugen (ausgenommen sind Fugen zwischen Leitstreifen und Fahrbahn) einen Abstand von 0,10 m haben.

Bituminöse Deckschichten sind frühestens 4 Wochen nach dem Einbau zu markieren.

Markierungen sind mit Anstrichstoffen nach

TGL 12 145 Bl. 1 Anstrichstoffe; Straßenmarkierungsfarbe reflektierend,
Technische Lieferbedingungen,

TGL 12 146 Anstrichstoffe; Fluoreszierende Tageslichtleuchtfarbe, Technische Lieferbedingungen

oder mit plastischer Masse „weiß“, soweit sie den Forderungen nach TGL 12 145 Bl. 1 in bezug auf die Abriebfestigkeit entspricht, auszuführen.

3.2. Längsmarkierungen

Es wird empfohlen, bei einer Fahrbahnbreite von $\geq 6,50$ m, wenn es der Ausbauzustand der Fahrbahn zuläßt, Längsmarkierungen auf Staatsstraßen immer, auf den Bezirks-, Kreis- und kommunalen Straßen dann anzuordnen, wenn die Verkehrsbelegung auf Stadtstraßen ≥ 5000 Kfz/16 h²) und auf außerstädtischen Straßen ≥ 1000 Kfz/16 h²) beträgt.

Bei Fahrbahnbreiten $< 6,50$ m ist nur der Fahrbahnrand zu markieren.

Der Fahrbahnquerschnitt ist in 2, 4, 6 oder mehr Fahrspuren aufzuteilen. Die Breite der Fahrspuren ist nach TGL 11 685 Bl. 1 „Anlagen des Straßenverkehrs; Hauptabmessungen von Landstraßen, Querschnittsgestaltung“ oder der „Richtlinie für Stadtstraßen“ (RIST) zu entnehmen. Die Aufteilung des Fahrbahnquerschnittes in drei Fahrspuren ist nur bei Richtungsfahrbahnen zulässig.

Bei sich regelmäßig änderndem Richtungsverkehr (Flutverkehr) auf Stadtstraßen dürfen jedoch auf Fahrbahnen mit einer Breite $\geq 9,0$ m und bis zu einer Länge von 1 km drei Fahrspuren markiert werden. Dabei sind zwei Fahrspuren der Flutrichtung von der Fahrspur der Gegenrichtung durch Verkehrsleitkegel zu trennen.

Ist in Krümmen aus fahrdynamischen Gründen eine exzentrische Lage der Längsmarkierung notwendig, muß die Markierung Bild 1 entsprechen. Die Werte nach Tabelle 2 sind einzuhalten.

Sind in Krümmen die Sichtverhältnisse in Abhängigkeit von der zulässigen Fahrgeschwindigkeit nicht ausreichend, ist ein Schmalstrich ohne Unterbrechung, soweit es die Fahrspurbreite in Abhängigkeit vom Radius zuläßt, anzuordnen.

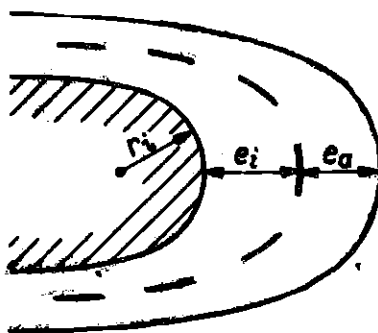


Bild 1

Tabelle 2

Halbmesser r_i der inneren Fahrbahnkante in m	10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 30	über 30 bis 50	> 50
Verhältnis der Breite der inneren zur Breite der äußeren Fahrspur $\frac{e_i}{e_a}$	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0

²⁾ Zähldauer nach Direktive des Straßenwesens, Verfüg. und Mittlg. des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Kraftverkehr und Straßenwesen Nr. 19/1965, S. 124.

Sperrlinien sind stets durch Leitlinien einzuleiten, innerhalb geschlossener Ortschaften auf einer Länge von mindestens 30,0m, außerhalb der Ortschaften mindestens 50,0m.

Sperr- und Leitlinien nach Tabelle 1 sind wie folgt anzuordnen:

3.2.1. Sperrlinie, Schmalstrich ohne Unterbrechung lfd. Nr. 1,
z. B. bei Änderung der Anzahl der Fahrspuren (Bild 2),
bei Änderung der Breite der Fahrspuren (Bild 3),
von Hindernissen (Bild 4 bis 6),
im Knotenpunktbereich (Bild 7 bis 9)

und überall dort, wo die Sichtweite eingeschränkt ist

3.2.2. Sperrlinie, Breitstrich ohne Unterbrechung lfd. Nr. 3,
auf allen Straßen nach Abschnitt 3.2. soweit der Fahrbahnrand nicht durch Hochborde eingefasst ist (Bild 3, 5, 12)

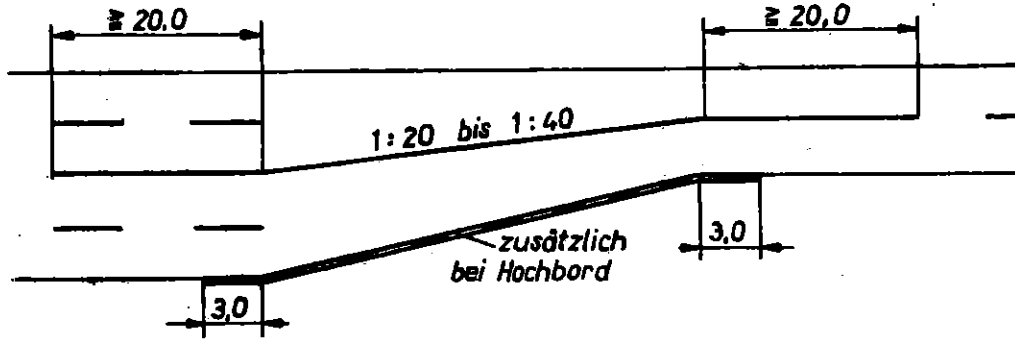


Bild 2

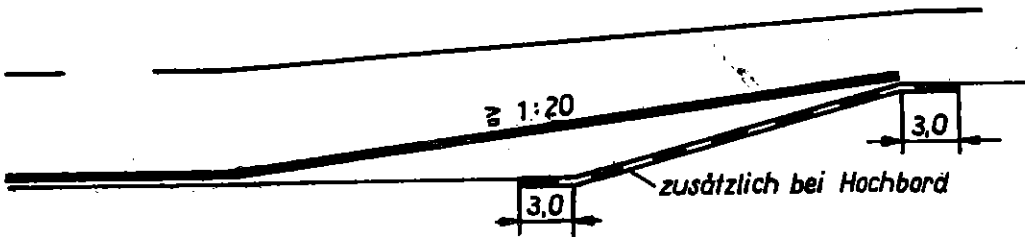


Bild 3

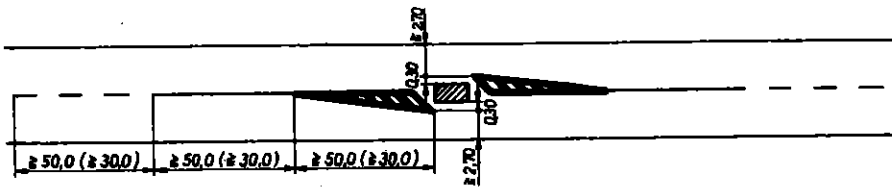


Bild 4**)

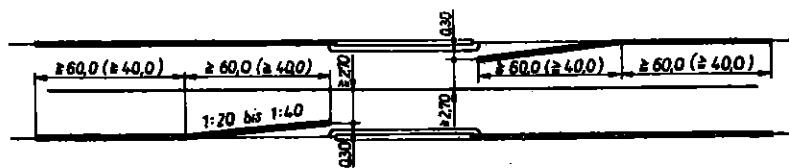


Bild 5**)

**) Maße in Klammern gelten innerhalb von Ortschaften

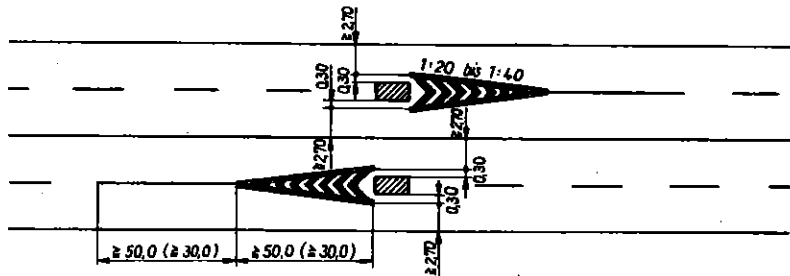


Bild 6**)

a - 4fache Pfeillänge
 b - 1 Pfeillänge

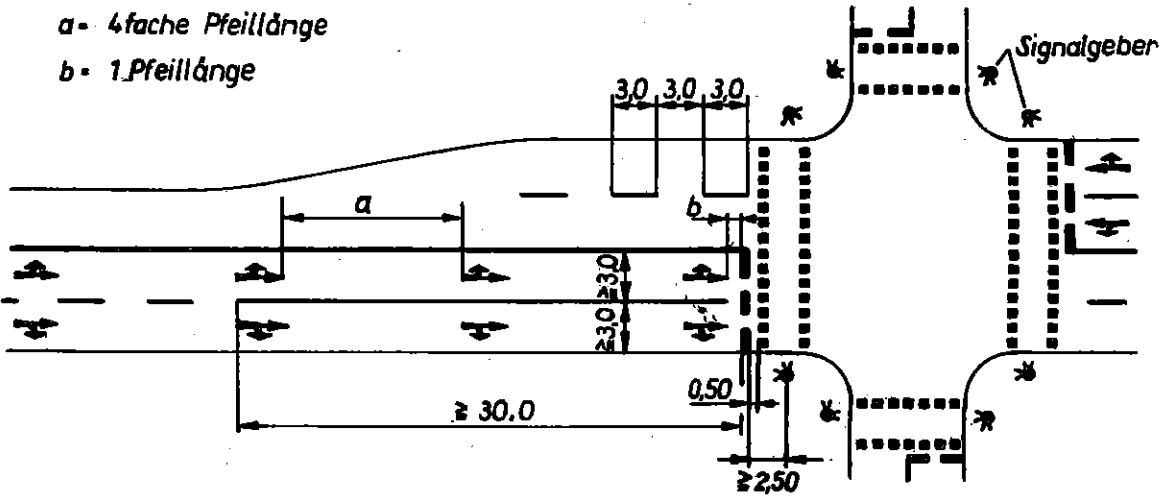


Bild 7

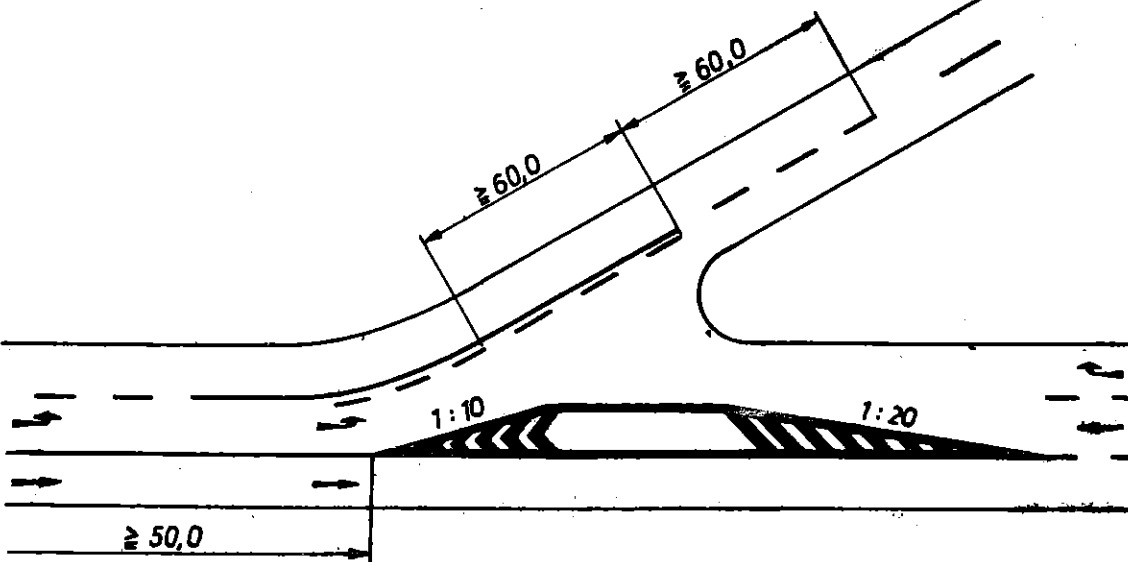


Bild 8

***) siehe Seite 4

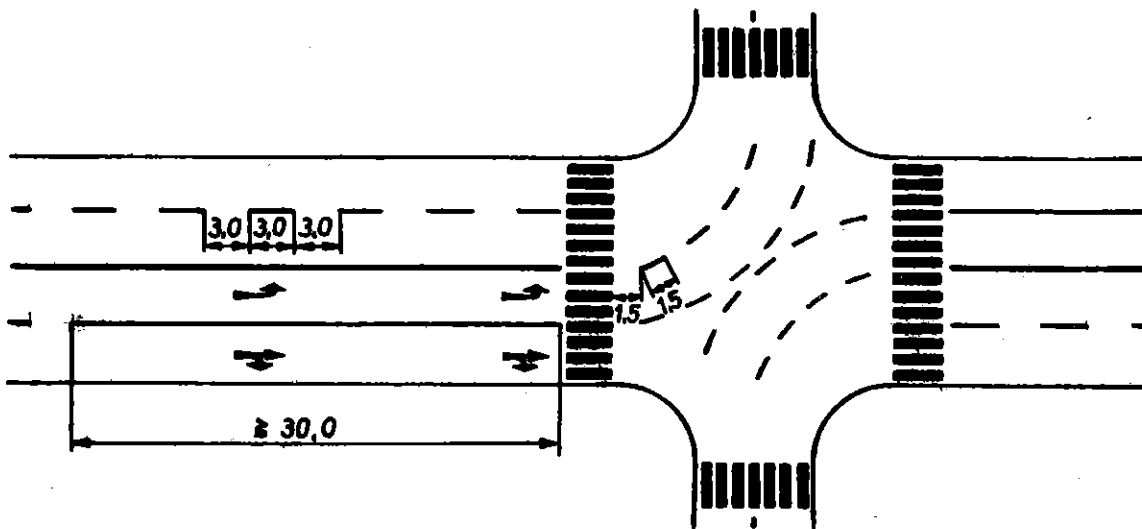


Bild 9

3.2.3. Leitlinie, Schmalstrich mit Unterbrechung lfd. Nr. 2, zur Markierung der Fahrbahnmitte und einzelner Fahrspuren, soweit nicht die Anordnung einer Sperrlinie nach Abschnitt 3.2.1. notwendig ist
Leitlinien zur Markierung einzelner Fahrspuren sind nicht versetzt anzuordnen (Bild 10). Die Abmessungen nach Tabelle 3 sind einzuhalten.

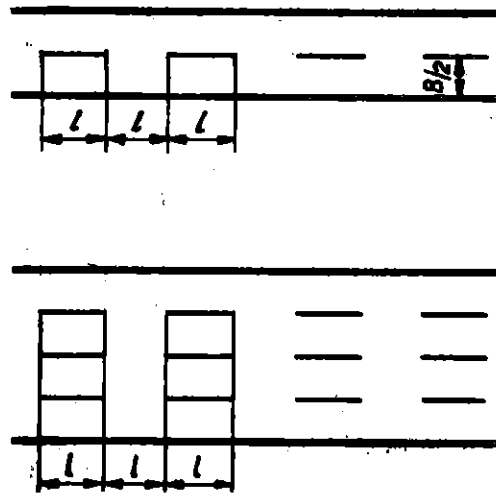


Bild 10

Tabelle 3

	Maße für l bei	
	Staats- und Bezirksstraßen	Kreis- und kommunale Straßen
außerhalb der Ortschaften	9,0	6,0
innerhalb der Ortschaften	6,0	
Knotenpunktzufahrten mit Vorsortieranlage	3,0	
Stellplätze		

3.2.4. Leitlinie, Breitstrich mit Unterbrechung lfd. Nr. 4, auf Autobahnen zur Markierung des Fahrbahnrandes der durchgehenden Fahrbahn an Abzweigungen, Anschlußstellen, Überfahrten, Zu- und Abfahrten zu Parkplätzen, Tankstellen und Raststätten (Bild 11)
Die Randmarkierung wird empfohlen, wenn dadurch an Knotenpunkten und Einmündungen, insbesondere an spitzwinkligen Einmündungen des übrigen Straßennetzes eine bessere Verkehrsführung und somit eine größere Sicherheit zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Fahrbahnrand der rechtlich übergeordneten Straße zu markieren (Bild 12).

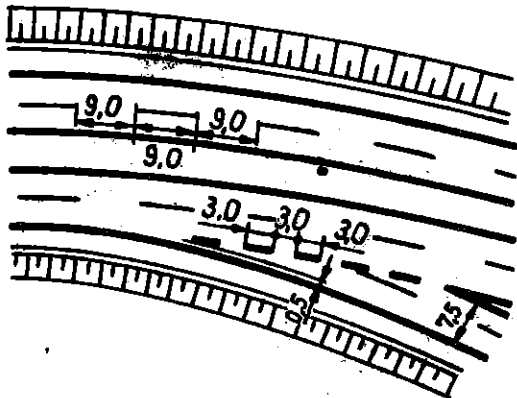


Bild 11

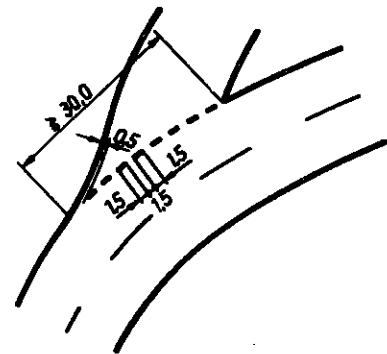


Bild 12

3.2.5. Einseitige Sperrlinie, Doppelstrich aus einem Schmalstrich mit und einem ohne Unterbrechung lfd. Nr. 5, wo eine völlige Trennung der Verkehrsrichtung nicht erforderlich ist, z. B. nach Kuppen (Bild 13) und Krümmen (Bild 14), an Knotenpunkten mit Linksabbiegeverbot aus einer Richtung (Bild 8) und an schienengleichen Wegübergängen (Bild 15). Sie beginnen jeweils in Fahrtrichtung gesehen an dem Punkt, von dem aus wieder Übersicht über den Gegenverkehr vorhanden ist.

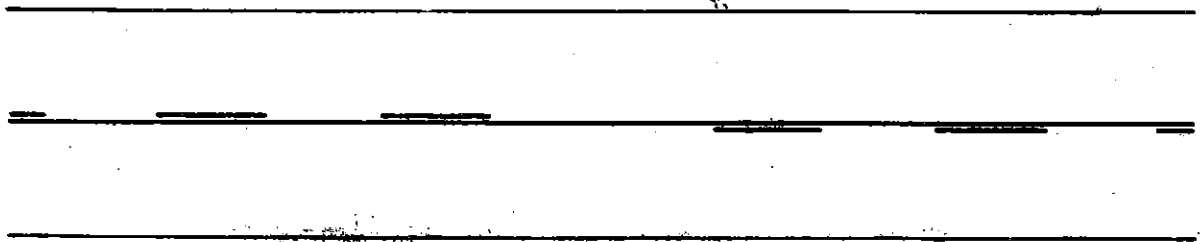


Bild 13

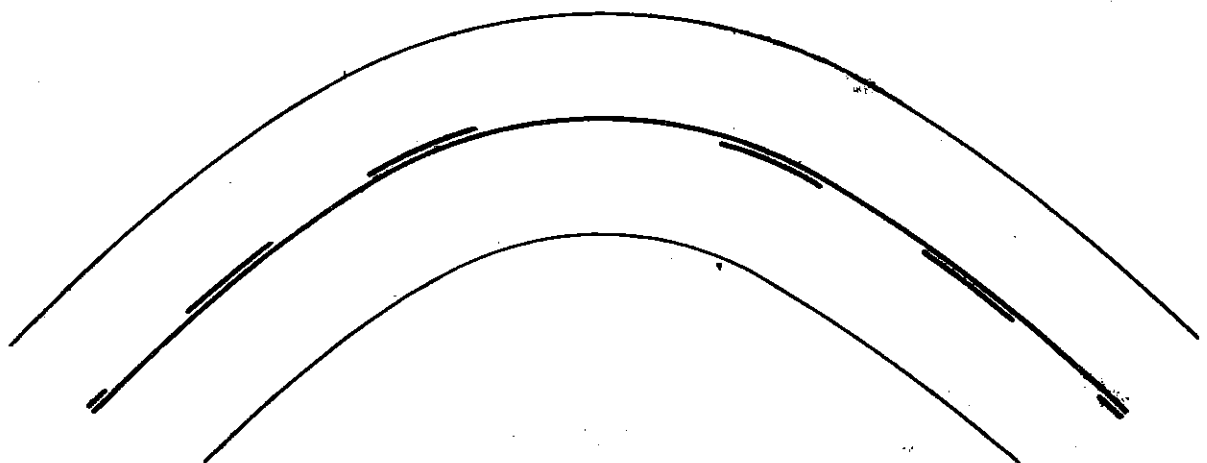


Bild 14

Die Breite des Schutzweges muß ein ganzzahliges Vielfaches von 0,75 m und mindestens 1,50 m betragen. Es wird empfohlen, 3,00 m nicht zu unterschreiten.
Bei einer Breite $\geq 6,00$ m ist eine Trennung der Richtung nach Bild 18 durchzuführen. Die Breitstriche sind um 0,25 m zu versetzen.

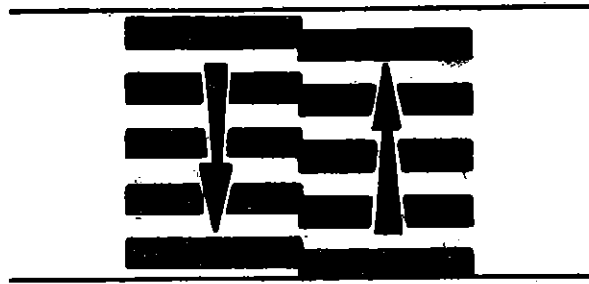


Bild 18

3.3.4. Übergang für Fußgänger, Breitstrich mit Unterbrechung lfd. Nr. 4, an Knotenpunkten mit Verkehrsregelung (Bild 7)

Die Markierung wird empfohlen, wenn es die Verkehrssituation erfordert, auch an Knotenpunkten ohne Verkehrsregelung und zwischen den Knotenpunkten.

Die Breite des Überganges zwischen der Markierung muß ein ganzzahliges Vielfaches von 0,75 m und mindestens 1,50 m betragen. Es wird empfohlen, 3,00 m nicht zu unterschreiten.

3.4. Flächenmarkierungen

Schutzfläche und Sperrfläche sind mit einem Breitstrich ohne Unterbrechung zu umgrenzen.

3.4.1. Schutzfläche, Breitstrich ohne Unterbrechung lfd. Nr. 3,

in Fahrbahnen unter Berücksichtigung des fließenden Verkehrs nur dort, wo dem Fußgänger zusätzliche Sicherheit gegeben werden muß.

3.4.2. Sperrfläche, Breitstrich ohne Unterbrechung mit einem Schrägstrichgatter lfd. Nr. 7, vor Fahrbahnteilern, Leitinseln, Schutzinseln, Hindernissen (Bild 4 und 6).

Die einzelnen Breitstriche müssen mit der Verkehrsrichtung einen stumpfen Winkel bilden.

3.5. Hinweismarkierungen

3.5.1. Pfeilzeichen lfd. Nr. 8,

im gesamten Bereich der Vorsortierungsstrecke, Sortierungsstrecke und Stauraum zur Kennzeichnung und Zuordnung der einzelnen Fahrspuren für die verschiedenen Verkehrsströme

Dabei sind, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, mindestens 4 Pfeile hintereinander in der Mitte der Fahrspur anzuordnen (Bilder 7 und 19). Die Pfeile in Parallels Spuren müssen auf der gleichen gedachten Grundlinie stehen. Auf Straßen, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden dürfen, gelten für die Pfeilzeichen die Klammermaße des Bildes 19.

3.5.2. Dreieckzeichen lfd. Nr. 10,

zur Ergänzung der Vorfahrtsregelung nach StVO § 13 Absatz 2, wo wegen der vorhandenen Unübersichtlichkeit und Gefährlichkeit des Knotenpunktes eine besondere Betonung der Unterordnung notwendig ist

Dreieckzeichen sind mindestens 30,0 m vor der Haltlinie oder Aufstellinie über die gesamte Breite der Zufahrt nebeneinander anzuordnen (Bild 20).

3.5.3. Schriftzeichen lfd. Nr. 9,

zur Ergänzung der Quer- und Parkflächenmarkierungen und zur Unterstützung des Haltegebotes

Die Abmessungen sind nach Bild 21, 22 und 23 einzuhalten. Auf Straßen, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden dürfen, sind die im Bild 21 bis 23 angegebenen Längenmaße mit 0,6 zu multiplizieren.

3.6. Parkflächenmarkierungen

Schmalstrich ohne Unterbrechung lfd. Nr. 1 und Breitstrich mit Unterbrechung lfd. Nr. 4,

zur Kennzeichnung von Stellplätzen (Parkordnung) auf der Fahrbahn, Gehbahn und auf Parkflächen

Die Stellplätze sind untereinander oder zur Gehbahn mit „Schmalstrichen ohne Unterbrechung“ und gegenüber der Fahrbahn oder den Fahrflächen mit „Breitstrich mit Unterbrechung“ abzugrenzen (Bild 24 bis 26).

Die Abmessungen der Stellplätze sind nach TGL 21 770 Bl. 1 und für Haltestellen nach TGL 21 704 einzuhalten.

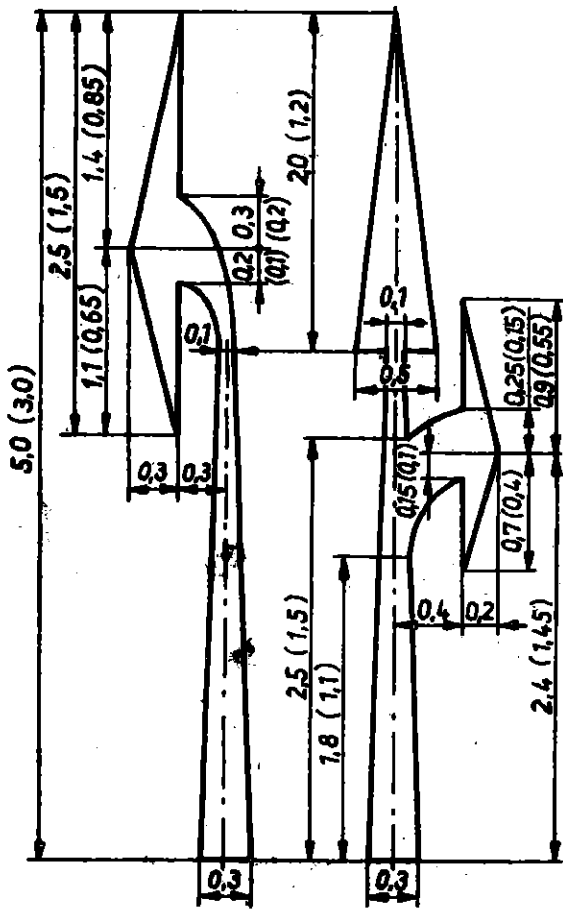


Bild 19

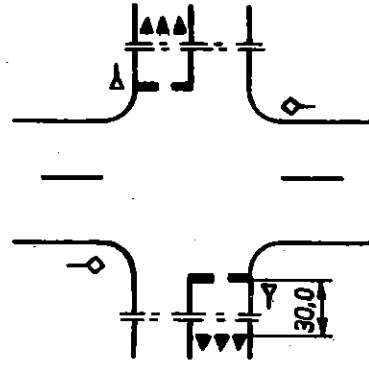


Bild 20

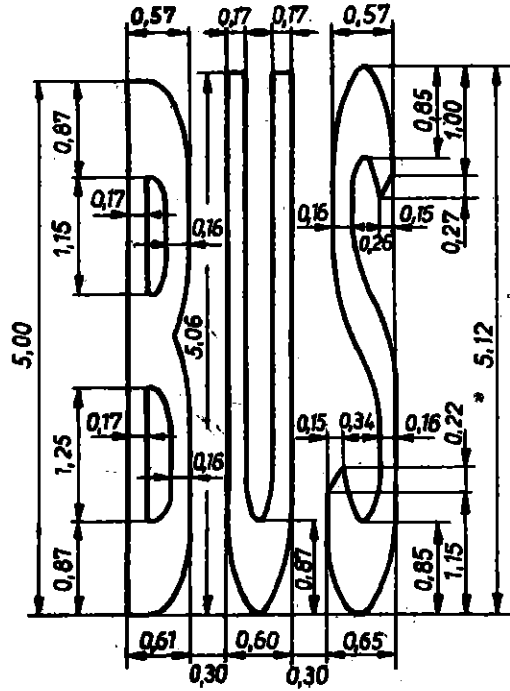


Bild 21

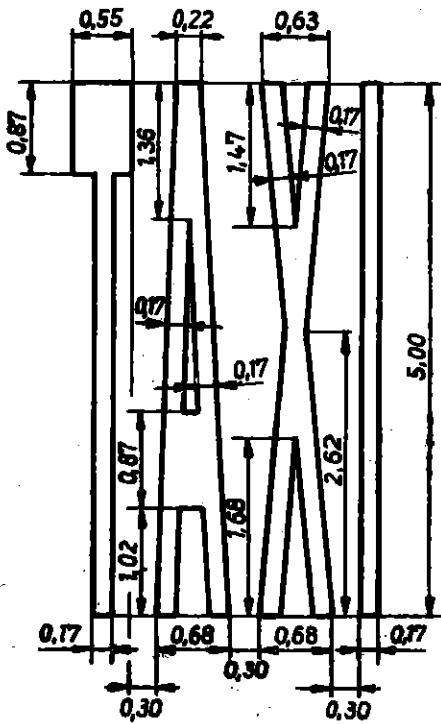


Bild 22

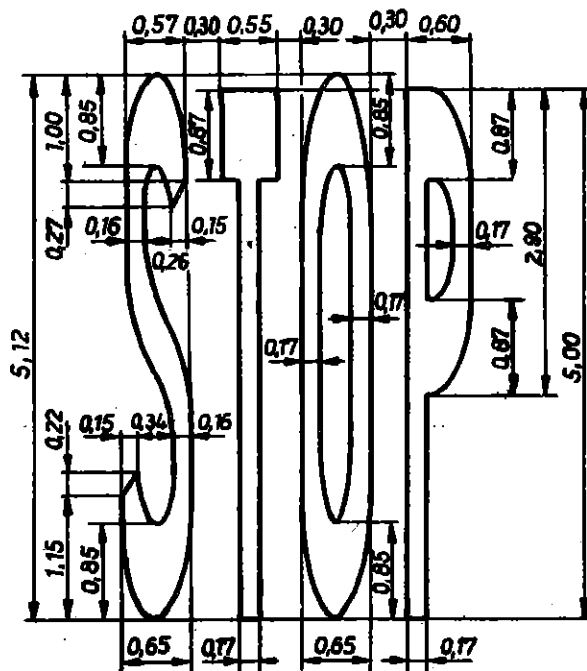


Bild 23

3.7. Begrenzungsmarkierungen

Breitstrich ohne Unterbrechung lfd. Nr. 3,
zur Kennzeichnung der abweichenden Ausdehnung des Halteverbotes nach § 19 der StVO (Bild 27).

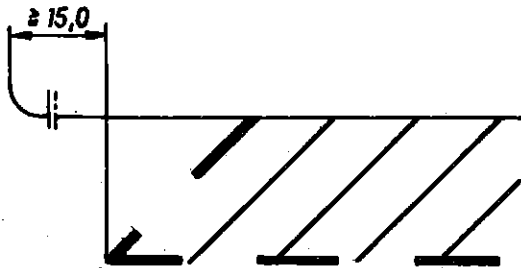


Bild 24

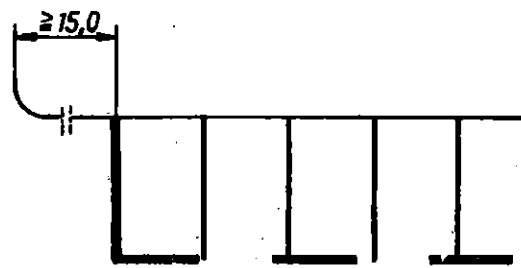


Bild 25



Bild 26

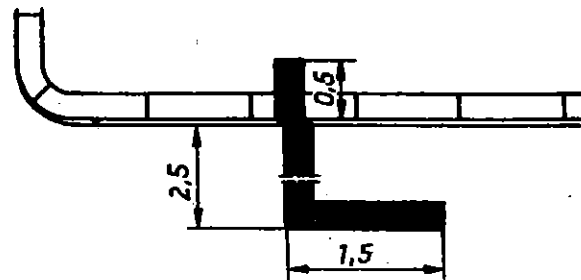


Bild 27

3.8. Bordmarkierungen

versetzte Strichmarkierung lfd. Nr. 11,
wo die örtlichen Verhältnisse eine einwandfreie Wahrnehmung der Hochborde nicht zulassen und die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Hinweise

Anlagen des Straßenverkehrs; Hauptabmessungen von Landstraßen, Querschnittsgestaltung siehe TGL 11 685 Bl. 1

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr; vertikale Leiteinrichtungen siehe TGL 12 096

Anstrichstoffe; Straßenmarkierungsfarbe, reflektierend, Technische Lieferbedingungen siehe TGL 12 145 Bl. 1

Anstrichstoffe; Fluoreszierende Tageslichtleuchtfarbe, Technische Lieferbedingungen siehe TGL 12 146

Anlagen des Straßenverkehrs; Haltestellen, Verkehrs- und bautechnische Forderungen siehe TGL 21 704

Anlagen des Straßenverkehrs; Parkflächen, Stellplätze siehe TGL 21 770 Bl. 1

Anlagen des Straßenverkehrs; Terminologie siehe TGL 173-17 Bl. 1 bis 3

Planung und Gestaltung von Landstraßen; Verkehrstechnische Forderungen, Knotenpunkte siehe TGL 173-25 Bl. 4

Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I Seite 377, §1)

Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)

GBl. II Seite 357

Richtlinien für Stadtstraßen (RIST) Entwurf Dezember 1963 Herausgeber: Ministerium für Verkehrswesen,

Hauptverwaltung des Straßenwesens

Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen, Sonderdruck aus „Straßenbau von A-Z“, 2., neubearbeitete und erweiterte

Auflage 1964, Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Folgende Standards werden noch ausgearbeitet:

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr; Verkehrszeichen, Anordnung der Verkehrszeichen

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr; Verkehrszeichen, Schilder

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr; Verkehrszeichen, Symbole, Farbe, Schrift